

**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren für die
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau
(Feuerwehrsatzung)
vom 12.10.2016**

Feuerschutz

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 12.10.2016
Bekanntmachung vom 21.10.2016
(In Kraft getreten am 22.10.2016)

Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau (Feuerwehrsatzung) vom 12.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610) und der §§ 2, 3, 27 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Gronau betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt zum Schutz der Bevölkerung in erster Linie die Pflichtaufgabe nach den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BHKG, durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren den Brandschutz sowie bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, die Hilfeleistung zu gewährleisten.

Dies gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle trifft die Feuerwehr unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Satz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 BHKG).

- (3) Für Brandvergütungsschauen (§ 26 BHKG) gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Gronau (Westf.)."

§ 2 Brandsicherheitswachen

- (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Gronau mindestens 14 Werktage vor dem Veranstaltungstag anzuzeigen (§ 27 Abs. 1 BHKG). Die Stadt entscheidet im Benehmen mit der Feuerwehr darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist und über deren Besetzung.

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache (insbesondere baurechtliche Vorschriften) bleiben unberührt.

- (2) Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Stadt ihm diese Aufgabe zu übertragen (§ 27 Abs. 2 BHKG). Die Prüfung, ob die Anforderungen erfüllt sind (z. B. fachliche Eignung des Personals) erfolgt durch die Feuerwehr.
- (3) Soweit die Brandsicherheitswache nicht dem Veranstalter übertragen wird, stellt die Feuerwehr Gronau die Brandsicherheitswache; hierfür werden Gebühren gemäß § 6 erhoben.

§ 3 Freiwillige Leistungen

Auf Antrag kann die Feuerwehr Gronau (Hilfe-)Leistungen in Form von Dienst- und Sachleistungen erbringen, die über den nach § 1 Abs. 2 und § 2 genannten Aufgabenbereich hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem

- die Prüfung von Feuerwehrschränken,
- die Abnahme von Brandmeldeanlagen,
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- Brandschutzunterweisungen,
- Öffnen von Türen, Einfangen von Tieren,
- Sichern von Gebäuden, Leerpumpen von Kellern,
- Gestellung von Fahrzeugen und Geräten.

II. Kostenersatz

§ 4 Kostenersatzpflicht

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Gronau verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 39 BHKG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers,

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter (§ 52 Abs. 2 Satz 2 BHKG).

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Gronau die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist (§ 52 Abs. 3 BHKG).
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich - vorbehaltlich des Abs. 2 Satz 2 - nach dem anliegenden Kostenersatztarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für Leistungen, die im Kostenersatztarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten erhoben, die mit den im Kostenersatztarif bewerteten Leistungen vergleichbar sind.
- Kalkulationsgrundlage für die einzelnen (pauschalen) Kostenersatztarife sind die Personal- und Sachkosten, die anteilige Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die anteiligen Verwaltungskosten einschließlich der Gemeinkosten (§ 52 Abs. 4 BHKG). Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

Jahresstunden, berechnet. Die Berechnung der einsatzbezogenen Kosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden. -

- (5) Soweit der Kostenersatz gemäß dem Kostenersatztarif nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor dem Wiedereintreffen in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und/oder Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wenn Fahrzeuge für einen Einsatz vorher besonders ausgestattet/aufgerüstet werden müssen, so zählt auch die Aufrüstzeit zur Einsatzzeit.
- (6) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit gemäß Abs. 5 wird ein Viertel des in dem Kostenersatztarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 5 Kostenschuldner, Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 4 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenersatzpflicht nach § 4 Abs. 2 bis 6 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

III. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

§ 6 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2) und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 3) werden von der Stadt Gronau Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif in Verbindung mit dem Gebührenmaßstab des § 7.
Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die mit den im Gebührentarif bewerteten Leistungen vergleichbar sind.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner (§ 8 Abs. 1) dies zu vertreten hat.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswache (§ 2) ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes und die Zahl der eingesetzten Kräfte. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache. Für Wegzeiten werden pauschal 30 Minuten pro eingesetzter Kraft zusätzlich berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen (§ 3) ist die Einsatzzeit gemäß § 4 Abs. 5 maßgebend.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Dauer eines Brandsicherheitswachdienstes gemäß Abs. 1 oder der Einsatzzeit gemäß Abs. 2 wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 8 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt (= Gebührenschuldner). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die (sachliche) Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, es sei denn, die Feuerwehr hat dies zu vertreten.
- (3) Die (persönliche) Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Erstattung von Auslagen

- (1) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder (freiwilligen) Hilfeleistung eingesetzt wurden, sind von dem Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtigen zu erstatten. Das gleiche gilt für

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

Kosten für die Entsorgung der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel sowie von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastet worden ist, soweit deren Erstattung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht ausgeschlossen ist.

Anfallende Entsorgungskosten werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.

- (2) Verbrauchs-, Desinfektions- und Reinigungsmaterial wird nach der verbrauchten Menge zu Wiederbeschaffungskosten (nach dem aktuellen Tagespreis) berechnet.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer kostenersatzpflichtigen bzw. gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht oder der Gebühr besteht.

§ 10 Härteklauseel

- (1) Von dem Ersatz der Kosten (§ 4) kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren (§ 6 Abs. 1) gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Gronau von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Soweit in der Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freig. Feuerwehr 37-02

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebühr bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gronau vom 18.10.1994 i. d. F. vom 20.12.2001 außer Kraft.

Kostensatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

Kostensatz- und Gebührentarif zur Feuerwehrsatzung der Stadt Gronau vom 12.10.2016

<u>Tarif-</u> <u>Stelle</u>		<u>Kosten-</u> <u>ersatztarif</u>	<u>Gebühren-</u> <u>tarif</u>
1. Personal			
(Stundensätze je Einsatzkraft)		je Stunde	je Stunde
1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes	21,00 €	21,00 €
1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechn. Dienstes	28,00 €	28,00 €
1.3	Ehrenamtlicher Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	9,00 €	9,00 €

Die Tarifstellen 1.1 bis 1.3 beinhalten keine Erschwerniszulagen für eine Tauchertätigkeit. Die Tauch-Zulagen gemäß der §§ 7 bis 9 der "Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen" werden zusätzlich berechnet.

2. Fahrzeuge (ohne Besatzung)

(Stundensätze je Fahrzeug einschließlich der auf dem Fahrzeug mitgeführten und verlasteten Geräte)		je Stunde	je Stunde
2.1	Löschfahrzeug (LF, TLF, HLF u. a.)	3,60 €	3,60 €
2.2	Gerätewagen (GW) / Schlauchwagen (SW) / Wechselladerfahrzeug (WLF) einschl. Abrollbehälter	11,00 €	11,00 €
2.3	Drehleiter (DL) / Rüstwagen (RW)	25,00 €	25,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW) / Kommandowagen (KdoW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) / Personenkraftwagen (PKW)	3,20 €	3,20 €
2.5	Feuerwehr-Anhänger	1,00 €	1,00 €

Die Tarifstellen 2.1 bis 2.5 beinhalten keine Personalkosten gemäß den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 und keine Verbrauchsmaterialkosten gemäß Tarifstelle 7.

3. Gestellung von Geräten

(Pauschale je Gerät einschl. Reinigung/Wartung)		pauschal	pauschal
3.1	Motor- und Elektrogerät (z. B. Tauchpumpe, Tragkraftspritze, Stromaggregat, Lüftungsgerät, Kettensäge):		
	für die erste Stunde	22,00 €	22,00 €
	für jede weitere Stunde	5,40 €	5,40 €

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiw. Feuerwehr 37-02

<u>Tarif-</u> <u>Stelle</u>		<u>Kosten-</u> <u>ersatztarif</u>	<u>Gebühren-</u> <u>tarif</u>
3.2	Rettungsgerät, z. B. tragbare Leiter, Schlauch und wasserführende Armatur, Klein- und Hilfsgerät (z. B. Säge, Axt, Leinen)		
	für die ersten 8 Stunden	11,50 €	11,50 €
	für jede weitere 8 Stunden	2,70 €	2,70 €

Personalleistungen für die Bedienung der Geräte und Fahrzeugkosten, die in Verbindung mit der zeitweiligen Überlassung von Geräten gemäß den Tarifstellen 3.1 und 3.2 anfallen, werden zusätzlich berechnet.

4. Pauschale Kostensätze	pauschal	pauschal
4.1 Grundlose oder grob fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr	330,00 €	--
4.2 Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	330,00 €	--
4.3 Ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	330,00 €	--
4.4 Aufschaltüberprüfung einer Brandmeldeanlage bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung	--	35,00 €
4.5 Überprüfung eines Schlüsseldepos einschließlich Schlüsselaustausch	--	35,00 €
4.6 Türöffnung einschließlich Material	--	87,00 €
5. Gestellung von Brandsicherheitswachen	--	je Stunde
5.1 Feuerwehrmann/-frau	--	16,00 €
5.2 Löschfahrzeug ohne Besatzung	--	3,00 €
6. Brandschutztechnische Unterweisungen (Pauschale je Unterweisung)	--	pauschal
6.1 Theoretische Unterweisung einschl. Vor- und Nachbereitung	--	145,00 €
6.2 Praktische Unterweisung einschl. Verbrauchsmittel	--	320,00 €

7. Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten

Besondere Einsatzmittel (z. B. Pulver, Schaum, Ölbindemittel) einschl. Entsorgung werden nach verbrauchter Menge zum Selbstkostenpreis (aktuellen Tagespreis) bzw. nach den tatsächlich entstandenen Kosten zusätzlich berechnet (§ 9).

8. Weitere Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostensatz- und Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Kosten bzw. Gebühren erhoben, die mit den im Kostensatz- und Gebührentarif unter den Tarifstellen 1 bis 6 bewerteten Leistungen vergleichbar sind (§ 4 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 2).